OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351285/2/Py/PP

Datum:
Linz, 30. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A A, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Oktober 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 16. September 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde dazu aus, dass mit Schreiben vom 19. September 2022 der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht wurde, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen hinsichtlich der Leistungen der Grundversorgung September und Oktober sowie Kontoauszüge der letzten 6 Monate beizubringen.

In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen sei, da der Lohnzettel von September und die Grundversorgung September und Oktober nicht vorgelegt wurden, fehle für den Antrag die Entscheidungsgrundlage.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Bf seine Mitwirkungspflicht erfüllt habe. Er habe mit Hilfe der C F einen Antrag auf Grundversorgung gestellt und die entsprechende Bestätigung vom 22. September 2022 vorgelegt. Zu dem Zeitpunkt hatte er noch keine Bestätigung über das (Unter)Mietverhältnis, diese reichte er nach. Der Antrag auf Grundversorgung wurde dann am 16. Oktober 2022 vollständig eingebracht. Aufgrund der Bearbeitungsdauer der Grundversorgungsanträge beim Land Oberösterreich habe der Bf keine Bezugsbestätigung vorlegen können, mit der Antragsbestätigung wurde jedoch auch die zu erwartende Höhe der Grundversorgungsleistung angegeben, sodass eine Grundlage für die Berechnung der Sozialhilfeleistung der Behörde vorlag. Eine Bestätigung über die Grundversorgungsleistung könne er nur dann vorlegen, wenn und sobald er Grundversorgung bezieht. Die anderen entscheidungsrelevanten Urkunden habe der Bf vorgelegt und seine Mitwirkungspflicht erfüllt.

Das Gleiche gelte für den Lohnzettel für den Monat September. Der Bf habe im September wenige Tage gearbeitet und dann seine Arbeit verloren, jedoch keinen Lohnzettel erhalten. Er habe daher Unterlagen, über die er nicht verfügt, nicht vorlegen können und könne ihm das Handeln bzw. Unterlassen anderer nicht

zugerechnet werden. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die für den Lohnzettel vom September eingeräumte Vorlagefrist von zwei Wochen generell knapp bemessen ist.

3. Mit Schreiben vom 24. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da sich bereits aus der Aktenlage der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Mit Eingabe vom 16. September 2022 stellte der Bf, wohnhaft in L, einen Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

Aus einer daraufhin von der belangten Behörde eingeholten Auskunft aus der Datenanwendung AJ-WEB des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger geht hervor, dass der Bf in der Zeit vom 2. bis 5. September 2022 bei der N P GmbH als Arbeiter nach dem ASVG angemeldet war.

Mit Schreiben vom 19. September 2022 wurde der Bf bezugnehmend auf seinen Antrag vom 16. September 2022 ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens, folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a) Lohnzettel September
b) Leistungen der Grundversorgung September und Oktober
c) Kontoauszüge der letzten 6 Monate
d) Mietvertrag + Mietzahlungsbestätigung

Vom Bf wurde daraufhin am 23. September 2022 eine Kontoübersicht der X vom 22. September 2022 über den Ausgabezeitraum vom 16. August 2022 bis 16. September 2022 und den Abfragezeitraum von 1. Mai 2022 bis 23. September 2022 und ein Mietvertrag vom 31. September 2022 des Hauptmieters der von ihm als Untermieter bewohnten Wohnung vorgelegt. Des Weiteren legte der Bf eine mit 22. September 2022 datierte Bestätigung der C O – Flüchtlingshilfe vor, wonach ein Antrag auf private Grundversorgung der Oö. Landesregierung gestellt wurde. Der Antrag werde in den nächsten Tagen abgeschickt, da noch Dokumente fehlen. Dessen Bearbeitung dauere mindestens ein Monat. Vermutlich würden

Leistungen in folgender Höhe bei positiver Bearbeitung gewährt: Verpflegungsgeld: pro erwachsene Person pro Monat: 215 Euro.

Am 26. September 2022 übermittelte der Bf ergänzend eine Bestätigung des Hauptmieters seiner Wohnung, wonach der Bf eine Untermiete in Höhe von 250 Euro monatlich bezahlt.

Weitere Urkunden und Unterlagen wurden vom Bf nicht vorgelegt, er gab innerhalb der von der belangten Behörde eingeräumten Frist auch keine näheren Angaben dazu ab, weshalb ihm die Vorlage des in Mitwirkungsschreiben vom 19. September 2022 angeführten Lohnzettels (noch) nicht möglich wäre.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 20

Anwendbarkeit des AVG

Auf das behördliche Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfungsumfangs des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe ist. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe ist in diesem Verfahren nicht möglich. Das vorliegende Verfahren hat sich ausschließlich auf die Frage zu beschränken, ob dem Bf zurecht eine inhaltliche

Entscheidung verweigert wurde oder nicht. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.06.2002, 98/07/0147).

5.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. *Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages, XXVIII. GP* – lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den erläuternden Bemerkungen zu § 23 Oö. SOHAG ergibt sich, dass sich die Mitwirkungspflicht auch auf mögliche Bemühungen der hilfesuchenden Person bezieht und von der Behörde demgemäß auch entsprechende Unterlagen verlangt werden können.

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung damit, dass Urkunden bzw. Unterlagen hinsichtlich der Leistungen der Grundversorgung September und Oktober sowie der Lohnzettel von September nicht vorgelegt wurden. Zwar hat der Bf hinsichtlich der Leistungen der Grundversorgung innerhalb der von der belangten Behörde gesetzten Frist darauf aufmerksam gemacht, dass er diesbezüglich (noch) keine Angaben machen könne, jedoch blieb er hinsichtlich der

Nichtvorlage des geforderten Lohnzettels für September eine Erklärung gegenüber der Behörde schuldig. Er stellte auch kein Ersuchen, dass ihm diesbezüglich einer Verlängerung der eingeräumten Frist gewährt wird, da ihm die geforderten Nachweise noch nicht vorliegen und er übermittelte der Behörde auch keine näheren sonstigen Informationen zu diesem Arbeitsverhältnis.

Vom Bf wurden daher im Ergebnis nicht sämtliche der geforderten Unterlagen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts – insbesondere zu seinen Einkommensverhältnissen im Monat der Antragstellung – erforderlich sind, vorgelegt.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny